

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)

Änderung vom 19. Januar 2016¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 76 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)² und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)³,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2003 zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Elternbeiträge

¹ Elternbeiträge je Schülerin beziehungsweise je Schüler können einverlangt werden:

1. für die Verpflegung im Rahmen des Fachs Wirtschaft, Arbeit, Haushalt höchstens Fr. 160.— je Schuljahr;
2. für die Verpflegung anlässlich von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen höchstens Fr. 10.— pro Tag;
3. für übrige Kosten je Schuljahr insgesamt höchstens Fr. 100.— auf der Kindergartenbeziehungsweise Primarschulstufe und Fr. 200.— an der Orientierungsschule.

² Höhere Beiträge können nur im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden.

§ 12 Abs. 1 Klassengrösse, Abweichungen

¹ Die Klassengrösse richtet sich nach Art. 28 des Volksschulgesetzes². Zusätzlich gilt für die Fächer Textiles und Technisches Gestalten sowie Wirtschaft, Arbeit, Haushalt eine Klassengrösse von 7-12 Schülerinnen oder Schülern.

² Die Höchstzahl der im Volksschulgesetz festgelegten Klassengrösse kann um bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, wenn diese Überschreitung voraussichtlich höchstens drei Jahre dauern wird; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Wird die minimale Schülerzahl je Abteilung voraussichtlich während mehr als drei Jahren nicht erreicht, sind Abteilungen zusammenzulegen oder gegebenenfalls Mehrklassenabteilungen zu bilden; Art. 10 Abs. 3 des Volksschulgesetzes² bleibt vorbehalten.

⁴ Die Führung von kleineren Schulabteilungen ist zulässig:

1. bei einem grossen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler;
2. bei der Integration von Kleinklassenschülerinnen und -schülern;
3. bei einem grossen Anteil von Schülerinnen und Schülern, die durch sonderpädagogische Massnahmen gefördert werden;
4. bei besonderen örtlichen Verhältnissen.

§ 14 Abs. 1-3 Wöchentliche Unterrichtszeit

1. Umfang

¹ Für die Schülerinnen und Schüler beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit:

1. Kindergarten

1. Jahr (einschliesslich Auffangzeit)	18 – 20 Lektionen
2. Jahr (einschliesslich Auffangzeit)	24 – 26 Lektionen
2. Primarschule und Kleinklassen 26 – 31 Lektionen
3. Orientierungsschule 35 Lektionen

² Für eine Schülerin oder einen Schüler der 3. Klasse der Orientierungsschule darf die Unterrichtszeit bei der Belegung von Wahlfächern die Zahl von 35 Lektionen übersteigen.

³ Für den konfessionellen Religionsunterricht und den Schulgottesdienst werden den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen höchstens folgende wöchentliche Unterrichtszeiten eingeräumt:

1. 1 Lektion für die Klassen des 1. sowie 7. bis 10. Schuljahres,
2. 2 Lektionen für die Klassen des 2. bis 6. Schuljahres.

⁴ Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule wird von der Bildungsdirektion festgelegt.

§ 15 Abs. 3 2. Aufteilung

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit ist möglichst gleichmässig auf acht bis neun halbe Tage aufzuteilen.

² Der Mittwochnachmittag ist schulfrei; die Bildungsdirektion kann für die Heilpädagogische Schule sowie für die Orientierungsschule im Rahmen der Stundentafel oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

3 Die Schulbehörde kann für den Kindergarten folgende Reduktionen bewilligen:

1. für das 1. Kindergartenjahr auf 5 Halbtage;
2. für das 2. Kindergartenjahr auf 7 Halbtage.

§ 17 Abs. 2 und 3 2. Blockzeit

1 Am Vormittag von ordentlichen Unterrichtstagen ist für jede Schule – unter Einbezug der Pausen – eine zusammenhängende, regelmässige Unterrichtszeit von mindestens 3½ Stunden oder vier Lektionen zu gewährleisten.

2 Diese Blockzeit gilt für Schülerinnen und Schüler des 2. Kindergartenjahres und der Primarschule.

3 Die Auffangzeiten für die Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Kindergartenjahres werden durch die Schulbehörde bestimmt.

§ 19 Abs. 3 Stundenplan

1 Der Stundenplan dient der Festlegung der Unterrichtszeiten für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen.

2 Im Stundenplan werden die Unterrichtszeiten der Fachlehrpersonen sowie diejenigen Lektionen, in denen regelmässig Spezialräume belegt werden, ausgewiesen.

3 Die Unterrichtszeiten für den konfessionellen Religionsunterricht sind im Stundenplan anzugeben.

§ 21 *Aufgehoben*

§ 27 Stundentafel, Unterrichtsfächer

1 Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert:

Fach / Klasse	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Sprachen: - Deutsch - Englisch - Französisch	6	6	6 3	5 3	6 2 3	6 2 3
2. Mathematik	6	6	5	6	6	6
3. Natur, Mensch, Gesellschaft	5	5	6	6	5	5
4. Gestalten, Musik, Sport: - Bildnerisches Gestalten - Musik - Textiles und Technisches Gestalten	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 2 2	2 1 3	2 1 3

Fach / Klasse	1.	2.	3.	4.	5.	6.
- Bewegung und Sport	3	3	3	3	3	3
Lektionen je Woche	26	26	29	29	31	31
Zusätzliche individuelle Förderung gemäss § 28, höchstens	1	1	1	1		
Zusätzlich konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10, höchstens	1	2	2	2	2	2

² Das Modul Medien und Informatik ist in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft integriert.

³ Die Grundausbildung des Schreibens erfolgt in den ersten Schuljahren hauptsächlich im Rahmen des Faches Deutsch. Die Pflege der Handschrift findet im Rahmen aller Unterrichtsfächer statt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft.

§ 28 Abs. 2 Alternierender Unterricht, individuelle Förderung

¹ In der 1. bis 4. Klasse kann der Unterricht in einzelnen Lektionen alterniert werden. Der Umfang des alternierenden Unterrichts beträgt in der 1. und 2. Klasse maximal fünf Lektionen, in der 3. und 4. Klasse zwei Lektionen.

² Für die individuelle Förderung kann in der 1. bis 4. Klasse je Woche eine Lektion vorgesehen werden, während der die Lehrperson mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit einer Gruppe arbeitet.

³ Die Schulleitung entscheidet mit der Genehmigung des Stundenplans über den Anteil an alternierendem Unterricht beziehungsweise individueller Förderung in den einzelnen Abteilungen.

⁴ Die Lehrperson legt fest, welche Schülerinnen und Schüler jeweils am Individuellen Unterricht teilnehmen und informiert die betreffenden Kinder spätestens am Vortag.

⁵ Wird der Fremdsprachenunterricht in Doppelklassen erteilt oder beträgt die Abteilungsgrösse mehr als 16 Kinder, kann vom Schulträger für jede Fremdsprache der Besuch einer alternierenden Lektion ermöglicht werden.

§ 32 Stundentafel, Unterrichtsfächer

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Orientierungsschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert:

Fach	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
	Pflichtfach	Pflichtfach	Pflichtfach	Wahlfach
1. Sprachen: - Deutsch - Französisch - Englisch - Italienisch	5 3 3	4 3 2	4	3 3 3
2. Mathematik: - Mathematik - Technisches Zeichnen	6	5	5	2
3. Natur, Mensch, Gesellschaft: - Natur und Technik - Geografie und Geschichte - Wirtschaft, Arbeit, Haushalt - Lebenskunde (einschliesslich Ethik, Religionen, Gemeinschaft und Berufliche Orientierung) - Medien und Informatik	3 3 2 1	3 3 4 2 1	3 4 1 1	2 3 1
4. Gestalten, Musik, Sport: - Musik - Bildnerisches Gestalten - Textiles und Technisches Gestalten - Bewegung und Sport	1 2 3 3	1 2 2 3	1 2* 3*	1
5. Projektunterricht			2	
			26-27	8-9
minimale Lektionen je Woche	35	35	35	
zusätzlich konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10, höchstens	1	1	1	
*Wahlpflichtfach gemäss § 34				

² In der 2. Klasse können Lernende des Niveaus B eine Fremdsprache abwählen. Diese Lernenden besuchen stattdessen im gleichen Umfang die Fächer Deutsch oder Mathematik.

§ 33 Projektunterricht

¹ Die Begleitung und Betreuung der Lernenden im Projektunterricht wird durch die Lehrperson im Rahmen der vorgegebenen zwei Projektlektionen geleistet.

² Im 2. Semester der 3. Klasse der Orientierungsschule haben die Lernenden eine Abschlussarbeit zu verfassen.

³ Die Abschlussarbeit wird gemäss § 46 bewertet und in das Zeugnis aufgenommen.

⁴ Ist auf Grund von Unredlichkeiten keine Beurteilung der Abschlussarbeit möglich, wird im Zeugnis für diese Abschlussarbeit keine Note, sondern der Vermerk „keine beurteilbare Abschlussarbeit abgegeben“ eingetragen.

§ 34 Wahlpflichtfächer

¹ In der 3. Klasse ist entweder Bildnerisches Gestalten mit zwei Lektionen oder Textiles und Technisches Gestalten mit drei Lektionen zu belegen. Es steht den Lernenden frei, beide Fächer zu belegen.

² Die Schulgemeinden sind verpflichtet, diese Wahlpflichtfächer anzubieten.

§ 35 Wahlfächer

¹ In der 3. Klasse sind zusätzlich zu den Wahlpflichtfächern gemäss § 34 mindestens Wahlfächer im Umfang von acht beziehungsweise neun Lektionen zu besuchen.

² Das Wahlfach wird in der Regel nur durchgeführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen und Schüler einschreiben.

³ Der Besuch eines Wahlfaches kann an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden.

§ 36h 2. persönliche Lernziele

¹ Es dürfen erst persönliche Lernziele festgelegt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht oder nur teilweise folgen kann.

² Zwischen den Eltern und der Schulleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Die Eltern sind über mögliche Konsequenzen einer individuellen Beurteilung nach persönlichen Lernzielen zu orientieren.

³ Die Leistungsbeurteilung richtet sich nach § 44-48. Dem Zeugnis wird jährlich ein Lernbericht beigelegt.

§ 39 2. Durchführung

¹ In der 1. bis 6. Klasse findet jeweils mindestens ein Standortgespräch im Verlauf des Schuljahres statt; bei Bedarf werden weitere Standortgespräche durchgeführt.

² Im Verlauf der Schulzeit in der Orientierungsschule finden mindestens zwei Gespräche zur Standortbestimmung statt, eines davon im 8. Schuljahr.

³ In der Werkschule findet jährlich mindestens ein Standortgespräch statt.

§ 47 Fächer ohne Noten

¹ Im Zeugnis der Primarschule werden für das Modul Medien und Informatik sowie für den konfessionellen Religionsunterricht keine Beurteilungen ausgewiesen.

² Im Zeugnis der Orientierungsschule werden für das Fach Lebenskunde sowie für den konfessionellen Religionsunterricht keine Beurteilungen ausgewiesen.

³ Für diese Fächer wird im Zeugnis lediglich der Besuch des Unterrichts bestätigt.

§ 54 Primarstufe 1. Promotionsbereiche

Auf der Primarstufe gibt es die Promotionsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft.

§ 57 Orientierungsschule 1. Promotionsbereiche

In der Orientierungsschule gibt es die Promotionsbereiche Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft. Dabei umfasst:

1. der Promotionsbereich Deutsch das Fach Deutsch;
2. der Promotionsbereich Fremdsprachen die Fächer Englisch und Französisch;
3. der Promotionsbereich Mathematik das Fach Mathematik;

4. der Promotionsbereich Mensch, Mensch, Gesellschaft die Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik.

§ 58 Abs. 1 und 2 2. Beförderung in die nächste Klasse

¹Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule, die am Ende des 2. Semesters eines Schuljahres in drei der vier Promotionsbereiche genügende Noten vorweisen, steigen in die nächste Klasse auf.

²Damit ein Promotionsbereich als erfüllt gilt, muss:

1. im Promotionsbereich Deutsch eine genügende Note erreicht werden;
2. im Promotionsbereich Fremdsprachen mindestens in einer obligatorischen Fremdsprache eine genügende Note erreicht werden;
3. im Promotionsbereich Mathematik eine genügende Note erreicht werden;
4. im Promotionsbereich Natur, Mensch, Gesellschaft im Durchschnitt der Fächer Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik eine genügende Note erreicht werden, wobei der Durchschnitt auf halbe Noten zu runden ist.

³Schülerinnen und Schüler der Stammklasse A beziehungsweise des Niveaus A mit ungenügenden Leistungen gemäss § 89 und § 92 steigen in die nächste Klasse auf, werden jedoch in die Stammklasse B beziehungsweise ins Niveau B versetzt.

§ 74 Übertritt in die Orientierungsschule

Für den Übertritt in die Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule ist in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.0 erforderlich.

§ 76 Zuweisung zu den Stammklassen der Kooperativen Orientierungsschule

¹Für den Eintritt in die Stammklasse A sind die Fächer Deutsch sowie Natur, Mensch, Gesellschaft massgebend.

²Der Durchschnitt der doppelt gewichteten Deutschnote und der Note für Natur, Mensch, Gesellschaft der beiden massgebenden Semesterzeugnisse muss mindestens 4.8 ergeben.

³Schülerinnen und Schüler, die diese Bedingung nicht erfüllen, treten in die Stammklasse B ein; vorbehalten bleibt § 74.

§ 77 Abs. 1 Übertritt in die Werkschule

¹ Schülerinnen und Schüler, die in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft die Note 4.0 nicht erreichen oder deren Beurteilung auf persönlichen Lernzielen beruht, treten in die Werkschule ein.

² Schülerinnen und Schüler, die in die Werkschule einzuteilen wären, können in der Orientierungsschule unterrichtet werden, sofern die notwendige sonderpädagogische Förderung gewährleistet ist.

³ Bei der integrativen Förderung hat die Schülerin oder der Schüler mindestens zwei Drittel des wöchentlichen Unterrichts in der Regelklasse zu besuchen.

**§ 90 Abs. 1 Wechsel der Stammklasse in der Kooperativen Orientierungsschule
1. Grundsatz**

¹ Für den Wechsel der Stammklasse werden die Leistungen im Fach Deutsch und in der Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik berücksichtigt.

² Ein Wechsel der Stammklasse findet in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Die Eltern können bis spätestens zum 25. März einen Wechsel beantragen.

§ 91 Abs. 1 2. Wechsel der Stammklasse B in die Stammklasse A

¹ Voraussetzung für den Wechsel sind gute bis sehr gute Leistungen im Fach Deutsch und in der Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik. Es wird der Wille vorausgesetzt, Rückstände im Lernstoff aufzuarbeiten.

² Im Übrigen gelten für das Gesuch, die Probezeit und den Entscheid § 87 und § 88 sinngemäss.

§ 92 Abs. 1 3. Wechsel der Stammklasse A in die Stammklasse B

¹ Schülerinnen und Schüler, die im Fach Deutsch und der Fächergruppe Geografie, Geschichte sowie Natur und Technik im Durchschnitt keine genügenden Leistungen erbringen, werden von der Stammklasse A in die Stammklasse B versetzt.

² Ein Wechsel ist den Eltern bis spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres schriftlich anzukündigen.

§ 144c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19.1. 2016

In den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 ist die Beschulung des Tastaturschreibens für die Lernenden der 1. Klasse der Orientierungsschule sicherzustellen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Stans, 19. Januar 2016

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer

-
- ¹ A 2016,
 - ² NG 312.1
 - ³ NG 311.1
 - ⁴ NG 312.11